

► UV/BG-Abrechnung

Behandlung von UV-Versicherten: Punktwert für 2019 zum 01.04.2019 um 2,8 Prozent gestiegen

| Seit dem 01.04.2019 gilt für die Behandlung von Unfallverletzten und Berufserkrankten ein neuer Punktwert. Dieser wurde für das Jahr 2019 um 2,8 Prozent von 1,24 Euro auf 1,27 Euro erhöht. Da die erhöhten Vergütungen erst seit dem 01.04.2019 gezahlt werden können, musste dafür ein Ausgleich geschaffen werden. Deshalb haben sich die KZBV und die Gremien der Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger für die Abrechnung ab dem 2. Quartal 2019 auf 1,29 Euro als höheren Punktwert geeinigt. |

Entsprechend stieg auch die Gebühr für den „Bericht Zahnschaden“ zum 01.04.2019 überproportional von 20,10 Euro auf 20,85 Euro (= 3,7 Prozent). Die Gebühr für die Erstattung der nach der Unfallversicherungs-Anzeigenverordnung (UV-AV) vorgesehenen Berufskrankheitenanzeige wurde von bislang 16,44 Euro auf 16,93 Euro erhöht. Darüber hat die KZBV per Rundschreiben vom 07.03.2019 informiert.

MERKE | Ausgangsbasis für die Verhandlungen der UV-Punktwerte des Jahres 2020 bilden die um 2,8 Prozent erhöhten Werte und nicht die ab dem 01.04.2019 abgerechneten, darüberliegenden Werte.

► Beihilfe

Weisheitszahnentfernung: Analgosedierung kann beihilfefähig sein – auch bei Überschreitung des Schwellenwerts

| Wenn einem Beihilfepatienten Weisheitszähne entfernt werden, kann eine Analgosedierung u. U. beihilfefähig sein. Ebenso ist ggf. eine Überschreitung des Schwellenwerts gerechtfertigt (Verwaltungsgericht [VG] Hannover, Urteil vom 13.11.2018, Az. 13 A 305/18). |

Im entschiedenen Fall hatte eine Zahnärztin dem Sohn des Klägers – eines beihilfeberechtigten Beamten – zwei Weisheitszähne gezogen. Dieser litt an extremem Brech- und Würgereiz in Kombination mit übermäßigem Speichelfluss. Da es sich zudem um einen komplexen Eingriff an einem schwer zugänglichen Operationsfeld gehandelt hatte, war begleitend eine Analgosedierung erfolgt. Die Zahnärztin berechnete hierfür zwei analoge Gebührenpositionen aus der GOÄ: die Ä461a und die Ä463a, jeweils zum 3,2-fachen Satz. Die Überschreitung des Schwellenwerts (2,3-fach) begründete sie mit dem Brech- und Würgereiz und dem übermäßigen Speichelfluss. Die Beihilfestelle lehnte die Erstattung der Analgosedierung ab. Begründung: Die Analgosedierung sei in solchen Fällen lediglich empfehlenswert, nicht aber medizinisch notwendig.

Das Gericht gab dem Kläger Recht. Aufgrund der Komplexität des Eingriffs und des Brech- und Würgereizes des Patienten sah es sowohl die Analgosedierung als medizinisch notwendig als auch die Schwellenwertüberschreitung als gerechtfertigt an.

Seit dem 01.04. wird ein Punktwert von 1,29 Euro abgerechnet

Erstattungen für den „Bericht Zahnschaden“

Gericht verurteilt Beihilfestelle zur Leistung